

## **Satzung**

### **Präambel**

Unsere derzeitige auf Kapitalvermehrung gegründete Wirtschaftsordnung eines globalen, entgrenzten Marktes hat auf die Landwirtschaft, auf die in der Landwirtschaft tätigen Menschen, auf die Natur und auf die Ernährungsqualität vielfältige negative Einflüsse.

Es besteht die Notwendigkeit, die Landwirtschaft in einer anderen, für Mensch, Tier und Natur gesunden Form zu gestalten. Dazu müssen einerseits die Menschen ein ganzheitliches Verhältnis zur Natur zurückgewinnen und andererseits muss in der Wirtschaftsweise das Grundprinzip des Konkurrenzdenkens überwunden werden.

Die Wege dahin sehen wir in der ökologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft, im Erhalt bäuerlicher Strukturen und einer direkten Verantwortungsübernahme des Verbrauchers für die Produktion seiner Lebensmittel – sowie in der assoziativen Wirtschaftsweise, welche eine offene, sachliche und verantwortungsvolle Zusammenarbeit aller Wirtschaftsglieder auf ein vernünftiges Gesamtziel hin beabsichtigt.

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- Art. 1 Der Verein führt den Namen «Lebendige Erde Krefeld». Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz «e.V.»
- Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- Art. 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Zweck des Vereins**

- Art. 4 Förderung der ökologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaftsweise, der regionalen, saisonalen und gesunden Ernährung und einer assoziativen Wirtschaftsordnung als einheitliches Konzept zur Schaffung einer zukunftsfähigen Landwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, dem Schutz der Artenvielfalt sowie Bewusstseinsbildung, Vermittlung von Wissen und praktischen Erfahrungen zu diesen Themenbereichen.

### **Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch**

- Art. 5 Ermöglichung und Förderung von assoziativer Zusammenarbeit von Produzenten, Verarbeitern und Konsumenten landwirtschaftlicher Produkte (solidarische Landwirtschaft) durch Bereitstellung des rechtlichen Rahmens sowie verwaltungstechnischer und organisatorischer Hilfen;
- Art. 6 Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Gemüse- und Obstbau in gemeinschaftlicher Selbstversorgung;

- Art. 7 Durchführung und Förderung von Projekten des Naturschutzes, der Landschaftspflege, zum Schutz der Artenvielfalt sowie der Pflanzenzucht für den ökologischen Landbau;
- Art. 8 Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen, Förderung von Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung von Forschungsprojekten;
- Art. 9 Bildung von Netzwerken, Zusammenarbeit mit Initiativen ähnlicher Zielsetzung.

### **Weitere Grundsätze**

- Art. 10 Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Art. 11 Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Landwirtschaftsweise und die bäuerliche Landwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

### **Mitgliedschaft**

- Art. 12 Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.
- Art. 13 Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- Art. 14 Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumte Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Art. 15 Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- Art. 16 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- Art. 17 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- Art. 18 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- Art. 19 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit der Frist von einem Monat erklärt werden.
- Art. 20 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sachliche Gründe vorliegen. Solche Gründe sind unter anderem ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

Art. 21 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Rückzahlung von Darlehen ist davon nicht betroffen.

## **Beiträge**

Art. 22 Von den Mitgliedern können Beiträge, auch in Form von tatsächlicher Mithilfe, erhoben werden.

Art. 23 Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 24 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

## **Gremien**

Art. 25 Die Gremien des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **Mitgliederversammlung**

Art. 26 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands und dessen Entlastung, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Zweckänderung und sonstige Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Art. 27 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Art. 28 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

Art. 29 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Art. 30 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge können jedoch nur dann beschlossen werden oder zur Abstimmung stehen, wenn diese sich auf bereits in der Einladung genannte Tagesordnungspunkte beziehen. Beschlüsse zu allen anderen Themen können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung gefasst werden.

Art. 31 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Art. 32 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- Art. 33 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen einmütig oder nach Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Abstimmung oder ein anderes Verfahren. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Art. 34 Zweckänderungen und sonstige Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 35 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Art. 36 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **Vorstand**

- Art. 37 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
- Art. 38 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Art. 39 Der Vorstand ist grundsätzlich an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- Art. 40 Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Kassierer.
- Art. 41 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Art. 42 Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Art. 43 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- Art. 44 Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Art. 45 Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Art. 46 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch telefonisch oder im Umlaufverfahren per E-Mail fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder über den Gegenstand und die Beschlussfassung informiert sind.
- Art. 47 Die Entscheidungen des Vorstands werden protokolliert und auf Verlangen den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zur Verfügung gestellt.
- Art. 48 Der Vorstand gibt sich selbst eine Arbeitsordnung.

## **Kassenprüfung**

- Art. 49 Auf der Mitgliederversammlung können bis zu zwei Kassenprüfer gewählt werden.
- Art. 50 Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- Art. 51 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 52 Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### **Haftung bei Aktivitäten**

Art. 53 Die Teilnahme von Mitgliedern an den Aktivitäten des Vereins, insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Landwirtschaft, erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

### **Auflösung des Vereins**

Art. 54 Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 55 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Verbraucher- und Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Volksbildung.

### **Inkrafttreten der Satzung**

Art. 56 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.12.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand 22.12.2017